

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am **20. Februar 2006**

Tagungsort: Edlau Nr. 45 (Feuerwehrhaus)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als **Vorsitzender**.

2. Ahorner Herbert	14. Manzenreiter Franz
3. Bauer Andrea	15. Rath Anita
4. Binder Franz	16. Sandner Hermann
5. Dorninger Elfriede	17. Satzinger Helmut
6. Freudenthaler Wolfgang	18. Stütz Leopold
7. Gratzl Sieglinde	19. Tucho Gerlinde
8. Hackl Friedrich	20. Winklehner Alois
9. Hackl Sigrid	21.
10. Höller Alois	22.
11. Katzenschläger Martin	23.
12. Katzmaier Josef	24.
13. Kainmüller Günter	25.

Ersatzmitglieder:

Kiesenhofer Ernst	für Puchner Johann
Leitner Jörg	für Winkler Markus
Steinmetz Otmar	für Mag. Leitner Hermann
Tscholl Ernst	für Tscholl Manfred
Pintar Friedrich	für Zeindlinger Franz

Der Leiter des Gemeindeamtes: Christian **Wittinghofer**

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

Puchner Johann

Winkler Markus

Mag. Leitner Hermann

Tscholl Manfred

Zeindlinger Franz

entschuldigte Ersatzmitglieder

siehe Rückseite

.....

.....

.....

.....

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): AL. Christian **Wittinghofer**

Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 10. Februar 2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15. Dezember 2005 zur Genehmigung vorliegt und während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Der Vorsitzende bedankt sich zu Beginn der Sitzung beim Kommando der Freiwilligen Feuerwehr, welche die heutige Sitzung anlässlich der Abrechnung des Feuerwehrhausbaues im Schulungsraum des neuen Feuerwehrhauses ermöglicht.

Die Gemeinderatsmitglieder Johann Puchner, Markus Winkler, Mag. Hermann Leitner, Tscholl Manfred und Franz Zeindlinger haben sich aus verschiedenen Gründen rechtzeitig zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für sie wurden die Ersatzmitglieder Kiesenhofer Ernst und Leitner Jörg von der ÖVP-Fraktion bzw. Otmar Steinmetz, Ernst Tscholl und Friedrich Pintar von der SPÖ-Fraktion eingeladen, welche auch erschienen sind. Die vor Jörg Leitner gereihten Ersatzmitglieder der ÖVP-Fraktion (Wolfgang Affenzeller, Klaus Hasiweder, Ing. Martin Speta, Markus Ladendorfer, Ing. Johann Fröhlich, Ing. Herbert Köppl, Herbert Haunschmied, Gabriele Herzog, Martin Bergsmann und Heinz Ladendorfer) haben sich aus verschiedenen Gründen entschuldigt. Ebenso hat sich das vor Friedrich Pintar gereichte SPÖ-Ersatzmitglied Rudolf Waldhör zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt.

Ersatzmitglieder haben die Angelobung in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten. Herr Friedrich Pintar nimmt heute erstmals an einer Gemeinderatssitzung teil und ist daher im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 anzugeloben. Der Vorsitzende nimmt die Angelobung durch Verlesung der Gelöbnisformel und durch Handschlag vor.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft zu machen sind, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Vorsitzende ersucht die Fraktionen je einen Protokollfertiger namhaft zu machen. Als Protokollfertiger werden Vizebgm. Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion namhaft gemacht.

Es sind 5 Zuhörer (Feuerwehrkommandomitglieder) erschienen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Neubau des Feuerwehrhauses Lasberg:

Kenntnisnahme der Endabrechnung des Bauvorhabens

Das Gemeindevorstandsmitglied Friedrich Hackl berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass bekanntlich der Neubau des Feuerwehrhauses im Vorjahr positiv abgeschlossen wurde. Nun liegen auch die endgültigen Zahlen über sämtliche Ausgaben und Einnahmen vor, die dem Land nun zur Überprüfung übermittelt werden.

Die Finanzierung stellt sich nun wie folgt dar. Für den Grunderwerb wurden 97.885,30 Euro aufgewendet, welche durch BZ-Mittel von 87.000 großteils abgedeckt werden konnten. Die reinen Baukosten haben sich auf 1.207.571,20 Euro belaufen, in welcher auch die Eigenleistungen der Feuerwehr enthalten sind. Die Baukosten wurden daher gegenüber der Kostenschätzung um 93.221 Euro unterschritten, wobei in der Abrechnungssumme auch die Verrechnungsbuchungen für die geleisteten Arbeitsstunden als Einnahmen und Ausgaben aufscheinen. Die Arbeitsleistungen der Feuerwehr lagen um rund 13.000 Euro über der angenommenen Schätzung. Insgesamt wurden für das neue Feuerwehrhaus einschließlich Grunderwerb somit 1.305.456,50 Euro aufgewendet.

Die Baukostensumme von 1.207.571,20 Euro ist durch folgende Einnahmen abgedeckt: Bedarfszuweisungsmittel des Landes €1.060.000,--, Eigenleistung der Feuerwehr, €121.969,14 und einem Anteilsbeitrag der Gemeinde €25.602,06, der im Vorjahr aus einem Überschuss bei anderen Vorhaben zugeführt werden konnte. Das Vorhaben Feuerwehrhausbau einschließlich dem Grunderwerb ist somit unter der Voraussetzung, dass die noch zugesagten BZ-Mittel für das Jahr 2006 in der Höhe von 560.000 Euro ausbezahlt werden, ausfinanziert. Diese Zusage hat Gemeindeferent Dr. Stockinger bereits im Vorjahr mündlich gegeben.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, diese Abrechnungssummen zur Kenntnis zu nehmen.

Abschließend bedankt sich der Berichterstatter als Feuerwehrreferent der Gemeinde beim Kommando der FF Lasberg unter Kommandant Freudenthaler und auch Kommandant Waldmann (in der Planungsphase) und allen Feuerwehrkameraden für die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Bauleitung, ohne die man dieses große Projekt nicht so positiv abschließen hätte können. Durch die gute Zusammenarbeit ist das Werk so gut gelungen und man darf hoffen, dass über Jahrzehnte hinaus beste Voraussetzungen für die Feuerwehr geschaffen wurden. Er wünscht der Feuerwehr unfallfreie Einsätze.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Kosteneinsparung auch deshalb möglich war, weil beim Bau vor allem die Zweckmäßigkeit im Mittelpunkt stand. Es ist erfreulich, dass durch diese Kosteneinsparung das Vorhaben ausfinanziert werden konnte.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag des Berichterstatters wird durch ein Handzeichen einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung:

Beratung über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.7 –Baulandwidmung Freudenthaler, Lindenfeld – im Sinne der Vorberatung des Planungsausschusses vom 2. Februar 2006

Das Gemeinderatsmitglied Herbert Ahorner berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass der Grundbesitzer Dr. Wolfgang Freudenthaler, 4291 Lasberg, Markt 23, mit Schreiben vom 8.8.2005 (beim Marktgemeindeamt Lasberg eingelangt am 23.11.2005) um die Umwidmung des Grundstückes Parz.Nr. 396, KG. Lasberg von „Grünland“ in „Wohngebiet“ (Bauland) angesucht haben. Dieses beantragte Umwidmungsverfahren wurde in der Bauausschusssitzung am 2. Februar 2006 vorberaten und es wurde die Beschlussempfehlung an den Gemeinderat beschlossen, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Von dieser Umwidmung in „Bauland“ ist das Grundstück Parz.Nr. 396, KG. Lasberg mit einem Ausmaß von 1.916 m² betroffen. Dieses Grundstück liegt in Lindenfeld und grenzt im Osten an die Wohnhäuser der Ehegatten Wolfgang und Hermine Schmid, Lindenfeld 13, und das Wohnhaus der Frau Gertraud Hackl, Lindenfeld 21, an. Im Westen grenzt diese Umwidmungsfläche an die Grundstücke der Ehegatten Dipl. Ing. Martin u. Karin Leitner sowie die Ehegatten Johann u. Maria Leitner, Punkenhof 13. Dieses Grundstück ist somit von 3 Seiten von „Wohngebiet“ (Bauland) umschlossen.

Die Antragsteller haben sich auch im Ansuchen bereit erklärt, entsprechend der Widmung das Grundstück zu nutzen und diesbezüglich einen Baulandsicherungsvertrag mit der Marktgemeinde Lasberg abzuschließen.

Auf dieser neu zu widmenden Baufläche ist die Schaffung von 2 Bauplätzen vorgesehen. Für die Erschließung der südlichen Bauparzelle muss am nördlichen Baugrundstück eine Aufschließungsstraße von den Antragstellern ausgewiesen werden.

Laut mündlicher Aussage bei der Abt. Raumordnung (Hr. DI. Katzenschläger) ist die Änderung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1“ nicht erforderlich. Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass es sich bei der Umwidmungsfläche um ein dreiseitig von Bauland umschlossenes Grundstück handelt. Dieses Umwidmungsverfahren stellt daher eine Auffüllung von Bauland dar.

Der Berichterstatter teilt mit, dass diesem Änderungsverfahren der Änderungsplanentwurf Nr. 2.7 vom 13.2.2006 von DI. Deinhammer, das erforderliche „Erhebungsblatt zur Verständigung“ (Grundlagenforschung bzw. Fragebogen) vom 15.2.2006 und eine positive Stellungnahme des Ortsplaners vom 8.8.2005 zugrunde liegt. Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Diese geplante Baulandwidmung liegt sicherlich auch im öffentlichen Interesse, weil bereits bestehende Baulandinfrastrukturen (öffentliche Verkehrsfläche, Kanal, Wasser) genützt werden können und daher für die Gemeinde keine weiteren Aufschließungskosten zu erwarten sind.

Der Änderungsplan wird im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers von Arch. DI. Deinhammer erstellt und soll die FWP-Änderung Nr. 2.7 erhalten.

Der Berichterstatter stellt daher den **Antrag**, der Einleitung der geplanten FWP-Änderung zuzustimmen, sodass das Verfahren im Sinne der Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes fortgeführt und das Verständigungsverfahren eingeleitet werden kann.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen vorliegen, lässt der Vorsitzende über den Antrag des Berichterstatters Ahorner abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch Erhebung der Hand stattgegeben.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Abwasserbeseitigungsanlage Lasberg, BA.08-Kläranlagen-erweiterung:

Kenntnisnahme der Übereinkommen mit den Grundbesitzern Martin und Marianne Katzenschläger, Siegeldorf 9, sowie Erich Preßlmayr, Edlau 7, betreffend den erforderlichen Grunderwerb für die Erweiterung der Kläranlage und die gleichzeitige Errichtung eines Baustofflagers im Nahbereich der Kläranlage im Sinne der Vorberatung des Gemeindevorstandes vom 2. Februar 2006

Ehe der Vorsitzende in die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes eingeht, erklärt sich das Gemeinderatsmitglied Martin Katzenschläger für befangen, weil er selbst der Verkäufer des für den Kläranlagenausbau benötigten Grundstückes ist.

Der Vorsitzende berichtet, dass die Bauarbeiten für die Erweiterung der Kläranlage Lasberg derzeit öffentlich ausgeschrieben sind und die Angebotseröffnung am 7. März 2006 erfolgen wird. Ein Baubeginn ist im April oder Mai 2006 vorgesehen. Die erforderlichen Grundtransaktionen wurden bereits vorbesprochen und sollen im Wege eines Flurbereinigungsübereinkommens mit den Grundbesitzern Katzenschläger und Preßlmayr durchgeführt werden. Es erscheint jedoch sinnvoll, wenn die Vertragserstellung erst nach der Endvermessung nach Abschluss der Bauarbeiten im Frühjahr 2007 erfolgt. Um jedoch die betreffenden Grundstücke für den Bau benützen zu können, sind entsprechende Übereinkommen vom Gemeinderat abzuschließen und eine Anzahlung für den Kaufpreis zu leisten. Die Übereinkommen wurden vom Bürgermeister ausverhandelt und wären heute vom Gemeinderat als Kaufvereinbarung zur Kenntnis zu nehmen.

1. Martin und Marianne Katzenschläger, Siegeldorf 9:

Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung am 9.9.2004 im Zuge der Behandlung einer Wegumlegung beschlossen, dass der sich aus der aufzulassenden Verkehrsfläche ergebende Restflächenüberhang von 340 m² im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens für die Erweiterung der Kläranlage bzw. Schaffung einer öffentlichen Zufahrtsstraße zur Kläranlage flächengleich eingetauscht wird. Die Grundpreise sind durchwegs als ortsüblich zu bezeichnen und entsprechen bezüglich der Kläranlagenerweiterungsfläche dem Preis für Betriebsbaugrund in Lasberg.

Ü B E R E I N K O M M E N

vereinbart zwischen den Ehegatten **Marianne und Martin Katzenschläger**, geb. am 01.12.1960 bzw. 03.08.1960, wohnhaft in **Siegelsdorf Nr. 9**, 4291 Lasberg, einerseits und der Marktgemeinde Lasberg andererseits wie folgt:

1. Die Ehegatten **Marianne und Martin Katzenschläger** sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. **1083/1** EZ 66 des Grundbuches der Katastralgemeinde **Lasberg**.
2. Laut vorliegendem Projekt des Herrn Dipl. Ing. Helmut Eittler, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, GZ 03011, soll auf dem Gst. Nr. **1083/1** KG Lasberg die Erweiterung der **Kläranlage Lasberg**, insbesondere die Neuanlage der Kläranlagenzufahrt und einer Lagerfläche für Klärschlamm errichtet werden, wofür eine Teilfläche im Ausmaß von rund 1.200 m² dieses Grundstückes lt. Kanalprojekt und beiliegendem Plan benötigt wird.
Die Erweiterung der Kläranlage erfolgt am östlichen Rand des Grundstückes Nr. 1083/1 KG Lasberg. Die Zufahrt zur Kläranlage erfolgt von Norden auf der derzeit bestehenden staubfrei ausgebauten Zufahrt. Diese derzeit mit einem uneingeschränkten Geh- und Fahrrecht gesicherte Zufahrt wird im Zuge des Grunderwerbes für die Erweiterung der Kläranlage in das öffentliche Gut gemäß den nachstehenden Bedingungen abgetreten.

3. Die Durchführung der Grundtransaktion erfolgt im Wege eines Flurbereinigungsverfahrens durch die Agrarbezirksbehörde Linz. Im Zuge dieses Verfahrens wird vorerst der Flächenüberhang aus der Wegauflassung im Bereich der Zufahrt Rosstauscher in Siegeldorf (Grundstück Nr. 3603 KG. Lasberg - Vermessungsplan vom 1.6.2004, GZ. 6752/03) im Ausmaß von 340 m² mit dem Grundstück Nr. 1082, KG. Lasberg, eingetauscht. Die verbleibende Mehrfläche des Grundstückes Nr. 1082 von 238 m² wird als Zufahrt zur Kläranlage mit einem Kaufpreis von € 3,-/m² erworben. Weiters wird die für die Erweiterung der Kläranlage benötigte Teilfläche des Grundstückes Nr. 1083/1, KG. Lasberg im Ausmaß von rund 1.200 m² zum Kaufpreis von € 22,-/m² von der Gemeinde erworben. Als Ausgleichsfläche für den Grundverlust verkauft die Marktgemeinde Lasberg das Grundstück Nr. 1711/1, KG. Lasberg, im Bereich der ÖBB Haltestelle im Ausmaß von 1795 m² zu einem Kaufpreis von € 1,50 /m² an die Ehegatten Katzenschläger.
4. Der Kaufpreis (Differenzbetrag zwischen Ankauf und Verkauf) wird nach Kenntnisnahme des Flurbereinigungsübereinkommens durch den Gemeinderat auf das bekanntzugebende Konto der Ehegatten Katzenschläger bis spätestens 30.6.2005 überwiesen.
5. Die Festlegung der neuen Grundgrenzen erfolgt einvernehmlich im Zuge einer Vermessungsbegehung, wobei die Breite des zu erwerbenden Grundstückes durchschnittlich 20 Meter beträgt. Für das verbleibende landwirtschaftliche Grundstück ist ein ordnungsgemäßer ebenflächiger Anschluss an die asphaltierte Zufahrtsstraße (Grundstückseinfahrt im Bereich der Trafostation) herzustellen.
6. Weiters werden Flurschäden außerhalb der zu erwerbenden Grundflächen, die im Zuge der Errichtung oder Instandhaltung der Anlagen verursacht werden, nach den jeweils gültigen Richtsätzen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vergütet.
7. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag hinsichtlich der Marktgemeinde Lasberg nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.



Dieses Übereinkommen wurde mit den Grundbesitzern Katzenschläger bereits am 24.9.2004 abgeschlossen. Bezüglich der Auszahlung des Kaufpreises wurde eine Ergänzung zu diesem Übereinkommen vorbereitet, welche wie folgt lautet:

ERGÄNZUNG zum ÜBEREINKOMMEN

vom 24. September 2004 abgeschlossen zwischen den Ehegatten **Marianne und Martin Katzenschläger**, geb. am 01.12.1960 bzw. 03.08.1960, wohnhaft in **Siegeldorf Nr. 9**, 4291 Lasberg, einerseits und der Marktgemeinde Lasberg andererseits wie folgt:

1. Mit dem Übereinkommen vom 24. September 2004 haben die Ehegatten Katzenschläger grundsätzlich dem Grundverkauf für die Erweiterung der Kläranlage Lasberg zugestimmt. Die Ergänzung zu diesem Übereinkommen ist deshalb erforderlich, weil die grundbücherliche Durchführung des Kaufgeschäftes im Wege eines Flurbereinigungsübereinkommens erst nach Endvermessung nach Abschluss der Bauarbeiten der Kläranlagenerweiterung im Jahr 2007 erfolgen soll. Mit dieser Ergänzung wird insbesondere die Auszahlung des Kaufpreises neu geregelt.
2. Es wird vereinbart, dass 90 Prozent des Kaufpreises (der Differenzbetrag zwischen Ankauf und Verkauf wird rund € 24.400,- betragen) in der Höhe von 22.000 Euro (gerundet), nach Aufforderung durch die Ehegatten Katzenschläger binnen einem Monat auf das Bankkonto Nr. 1.901.479 bei der Raiffeisenbank Lasberg überwiesen wird, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2007. Der verbleibende Restbetrag wird nach Erstellung der Vermessungsurkunde nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Kenntnisnahme des Flurbereinigungsübereinkommens durch den Gemeinderat überwiesen.
3. Um ein gleichmäßiges Gefälle der Kläranlagenzufahrt zu erreichen, geben die Ehegatten Katzenschläger weiters die Zustimmung zur Anhebung des Niveaus der Zufahrtsstraße laut beiliegendem Achsenprofil um bis zu 75 cm, wenn entsprechende Geländekorrekturen auf dem westseitigen landwirtschaftliche Grundstück Nr. 1083/1 hergestellt werden, sodass keine Böschungflächen zur Zufahrtsstraße entstehen. Die Geländekorrekturen sind durch ordnungsgemäßen Humusabtrag, Aufschüttung und Planierung mit feinkörnigem Aushubmaterial sowie Abdeckung mit Humus und Begrünung herzustellen.

4. Flurschäden und Ernteauffälle, die im Zuge der Geländekorrekturen sowie im Zuge der Bauarbeiten außerhalb der zu erwerbenden Grundflächen entstehen, werden nach den jeweils gültigen Richtsätzen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vergütet. Dies gilt auch für allfällige Flurschäden, die im Zuge der Instandhaltung der Anlagen verursacht werden.
5. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag hinsichtlich der Marktgemeinde Lasberg nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.



Schließlich wird auch vom Grundbesitzer Erich Preßlmayr, Edlau 7, Grund für die Zufahrtsstraße sowie die in der Gemeindevorstands- und Bauausschusssitzung am 2. Februar 2006 vorberatene Schaffung einer Baustofflagerfläche im Bereich der Kläranlagenzufahrt benötigt. Im Zuge der Bauarbeiten für die Kläranlagenerweiterung erscheint es sinnvoll, dass auch ein solches Baustofflager im Nahbereich der Kläranlage errichtet wird, um die derzeitige Lagerfläche auf der Erdaushubdeponie schließen zu können. Um jedoch Asphaltfräsgut, Bankettmaterial, Humus oder Restmengen von Schotter lagern zu können, wird eine Lagerfläche von rund 1.300 m² benötigt. Diese könnte am Rand des Kläranlagenareals errichtet werden. Die Baukosten sollten im Zuge der Kläranlagenerweiterung und des Gemeindestraßenbauprogrammes (Zufahrt Kläranlage) untergebracht werden.

Das Übereinkommen mit dem Grundbesitzer Preßlmayr wird wie folgt vollinhaltlich zur Verlesung gebracht:

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen Herrn **Erich Preßlmayr**, geb. am 05.08.1965, wohnhaft in **Edlau 7**, 4291 Lasberg, einerseits und der Marktgemeinde Lasberg andererseits wie folgt:

1. Herr **Erich Preßlmayr** ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke Nr. **1079, 1077 und 1081**, EZ 53 des Grundbuches der Katastralgemeinde **Lasberg**.
2. Laut vorliegendem Projektplan des Zivilingenieurs Dipl. Ing. Eitler & Partner, Linz, GZ 04124 vom 16.2.2006, soll auf den Grundstücken Nr. **1079, 1077 und 1081**, KG Lasberg, im Zuge der Erweiterung der **Kläranlage Lasberg**, die Neuanlage der Kläranlagenzufahrt sowie einer Lagerfläche für Baustoffe wie z.B. Asphaltrecyclingmaterial, Humus, Flinz, ... errichtet werden, wofür Teilflächen der genannten Grundstücke im Gesamtausmaß von rund 1.460 m² laut beiliegendem Plan benötigt werden.
Die Zufahrt zur Kläranlage erfolgt derzeit von Norden auf der derzeit bestehenden staubfrei ausgebauten öffentlichen Zufahrtsstraße (Grundstück Nr. 1078/4, KG. Lasberg) sowie anschließend auf dem Grundstück Nr. 1077, KG. Lasberg. Diese derzeit mit einem uneingeschränkten Geh- und Fahrrecht gesicherte Zufahrt sowie der angrenzenden Baustofflagerfläche wird im Zuge des Grunderwerbes für die Erweiterung der Kläranlage in das öffentliche Gut bzw. Gemeindeeigentum gemäß den nachstehenden Bedingungen abgetreten.
3. Die Marktgemeinde Lasberg räumt Herrn Erich Preßlmayr das uneingeschränkte grundbücherlich sichergestellte Geh- und Fahrrecht auf der neu zu schaffenden Lagerfläche ein, um die östlich gelegenen Grundstücke bewirtschaften zu können. Dazu ist auf der Lagerfläche ein entsprechender ebenflächiger Durchfahrtsstreifen mit einer Breite von rund fünf Metern freizuhalten. Im Falle der Herstellung einer Einfriedung oder versperrbaren Abschrankung der Lagerfläche erhält Herr Preßlmayr einen Schlüssel zum Öffnen des Schrankens oder Tores.
4. Die Durchführung der Grundtransaktion erfolgt im Wege eines Flurbereinigungsübereinkommens durch die Agrarbezirksbehörde Linz. Im Zuge dieses Verfahrens wird ein Teilstück der öffentlichen Gemeindestraße „Zufahrt Kiesenhofer“, Grundstück Nr. **3589/5**, KG. Lasberg, im Ausmaß von rund 1.350 m² lt. beiliegendem Lageplan mit den unter Punkt 2 genannten Grundstücksteilen eingetauscht. Der verbleibende Flächenüberhang der Eintauschflächen von rund 110 m² wird mit einem Kaufpreis von der Gemeinde von € 3,50/m² erworben. Die auf der Tauschfläche (Gemeindestraße) befindliche Straße ist vor Übergabe aufzubrechen, der Asphalt zu entfernen, zu humusieren und zu begrünen.

5. *Der Kaufpreis (Differenzbetrag zwischen Ankauf und Verkauf) wird nach Erstellung der Vermessungsurkunde nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Kenntnisnahme des Flurbereinigungsübereinkommens durch den Gemeinderat auf das Konto Nr. 1.910.793, BLZ 34110, Raiba Freistadt, des Herrn Preßlmayr überwiesen.*
6. *Die Festlegung der neuen Grundgrenzen erfolgt einvernehmlich im Zuge einer Vermessungsbegehung, wobei die neue Grundgrenze vom Grenzpunkt Nr. 5875 des Kläranlagengrundstückes Nr. 1083/3, KG. Lasberg, geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 9818 des Grundstückes Nr. 1079, KG. Lasberg, annähernd parallel zur neuen Kläranlagenzufahrt verläuft.*
7. *Um ein gleichmäßiges Gefälle der Kläranlagenzufahrt sowie der angrenzenden Lagerfläche zu erreichen, gibt Herr Erich Preßlmayr die Zustimmung zur Anhebung des Niveaus der Zufahrtsstraße laut beiliegendem Achsenprofil um bis zu 75 cm, wenn entsprechende Geländekorrekturen auf dem westseitigen landwirtschaftlichen Grundstück Nr. 1068/1 des Herrn Erich Preßlmayr hergestellt werden, sodass keine Böschungsfelder zur Zufahrtsstraße entstehen. Die Geländekorrekturen sind durch ordnungsgemäßen Humusabtrag, Aufschüttung und Planierung mit feinkörnigem Aushubmaterial sowie Abdeckung mit Humus und Begrünung herzustellen.*
8. *Flurschäden und Ernteauffälle, die im Zuge der Geländekorrekturen sowie im Zuge der Bauarbeiten außerhalb der zu erwerbenden Grundflächen entstehen, werden nach den jeweils gültigen Richtsätzen der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vergütet. Dies gilt auch für allfällige Flurschäden, die im Zuge der Instandhaltung der Anlagen verursacht werden.*
9. *Ergänzend wird festgestellt, dass die Zustimmung zur Grundtransaktion bzw. zur Schaffung eines Baustofflagers unter der Voraussetzung gegeben wird, dass die bestehende Erdaushubdeponie und Lagerfläche auf dem Grundstück Nr. 1073, KG. Lasberg, bis 31.12.2007 geschlossen und ordnungsgemäß rekultiviert wird.*
10. *Festgehalten wird, dass dieser Vertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg in der Sitzung am 20. Februar 2006 beschlossen wurde und nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.*



Der Berichterstatter stellt abschließend den **Antrag**, die vorgetragenen Übereinkommen mit den Grundbesitzern Katzenschläger und Preßlmayr zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen. Der Vorsitzende lässt sodann über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird einstimmig durch ein Zeichen mit der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Wasser- und Abwasserbeseitigungsanlage Lasberg:

Auftragsvergabe im Anhangverfahren betreffend die Umbauten der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Bereich der Trasse der Umfahrung Lasberg (Leitungsverlegung) für

- a) Erd- und Baumeisterarbeiten*
- b) Überprüfungsarbeiten (Dichtheitskontrolle)*
- c) Bauleitung, Planungs- und Baustellenkoordinator sowie Erfassung des Leitungsbestandes*

Der Vorsitzende ersucht Vizebürgermeister Leopold Stütz um Berichterstattung. Dieser berichtet, dass die Bauarbeiten für die Umfahrung Lasberg mit den Brückenbauten im Frühjahr beginnen werden. Vorher sind von der Gemeinde noch der Wasserkanal und die berührten Wasserleitungen entsprechend umzulegen, wofür die entsprechende wasserrechtliche Bewilligung vorliegt. Mit der Abteilung Straßenbau des Landes und dem zuständigen Bauleiter Ing. Schwager wurde vereinbart, dass die Leitungsumlegungen nach Abschluss der Grundeinlöseverhandlungen mit den betreffenden Grundbesitzern von der Gemeinde und Wassergenossenschaft im Anhangverfahren zu aktuellen Bauausschreibungen durchgeführt werden. Die Kosten dafür werden vom Land getragen.

Um zeitgerecht die Bauarbeiten im April 2006 zu starten, ist die Auftragsvergabe an die Erd- und Baumeisterfirma, die Kanalüberprüfungsfirma und für die Bauleitung heute auf der Preisbasis aktueller Kanalbauprojekte zu vergeben. Dies wurde von Ziviling. Eitler wie folgt vorbereitet:

a) Erd- und Baumeisterarbeiten

Ziviling. Eitler & Partner hat Angebote von den Firmen Leyrer & Graf und Teerag Asdag AG für die Leitungsumlegungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Lasberg eingeholt. Angebote, die auf den Vergaben und Preisen der letzten Bauabschnitte der Abwasserbeseitigungsanlage Lasberg aufbauen.

Um einen Preisvergleich exakt zu erhalten, wurden mit den gleichen Massen die Angebote durchgerechnet. Danach wurden folgende Summen errechnet:

1. Firma Leyrer & Graf	netto	€	121.375,61
2. Firma Teerag Asdag AG	netto	€	122.468,57

Aufgrund dieses Ergebnisses schlägt Ziviling. Eitler vor, die Arbeiten an die Firma Leyrer & Graf zu vergeben im Anhangverfahren zum Angebot für den Bauabschnitt 09 der ABA Lasberg.



b) Überprüfungsarbeiten (Dichtheitskontrolle)

Auf Anfrage von Ziviling. Eitler übermittelte die RDK-Dichtkontrolle GesmbH. ein Nachtragsangebot für die im Hauptangebot der ABA, BA 09 vom 12.04.2005 nicht enthaltenen Einheitspreise. Die restlichen Einheitspreise basieren auf dem Angebot der ABA, BA 09.

Daraus resultieren folgende Kosten (die Einheitspreise sind im Originalschreiben angeführt) für die Überprüfungsarbeiten nach erfolgter Kanalumlegung im Zuge der Umfahrung Lasberg:

Gesamtsumme netto	€ 19.175,00
+ 20 % USt.	€ 3.835,00
Gesamtsumme brutto	€ 23.010,00

Ziviling. Eitler schlägt daher vor, die Überprüfungsarbeiten der Kanalumlegung im Bereich Umfahrung Lasberg der RDK-Dichtkontrolle GesmbH., Bruckmühl 11, 4901 Ottnang a.H., basierend auf dem Hauptangebot der ABA, BA 09 vom 12.04.2005, mit einer Auftragssumme von netto € 19.175,-- zu vergeben.

c) Bauleitung, Planungs- und Baustellenkoordinator sowie Erfassung des Leitungsbestandes

BAULEITUNG:

Da mit den Umbauarbeiten im Bereich der Umfahrung für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Lasberg begonnen werden soll, hat Ziviling. Eitler die dafür erforderlichen Bauleitungsarbeiten in Form eines Ziviltechnikerwerkvertrages nach dem Muster der Förderstellen angeboten, weil in diesem Mustervertrag alle Punkte und Details enthalten sind, die zum Angebot gehören und daher nicht extra angeführt werden müssen.

Dieser Vertrag ist nach dem Muster der Förderstellen sehr umfangreich erstellt und beinhaltet auch den Gebührenvorschlag für die Bauleitung basierend auf der Honorarordnung Bauwesen - Besonderer Teil - HOB-I, Auflage 2002 der Bundesingenieurkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Diese Honorarordnung sieht vor, dass die Gebührenberechnung nicht von den tatsächlichen Kosten sondern von so genannten standardisierten Kosten zu erfolgen hat (Trennung der Gebühr von den Kosten!).

Die angeführte Honorarordnung wird in Zusammenhang mit dem Mustervertrag von den Förderstellen anerkannt. Nach dem neuen Bundesvergabegesetz ist die Direktvergabe geistig schöpferischer Dienstleistungen im Verhandlungsverfahren bis zu einem Auftragswert von € 30.000,- ohne Ust. möglich. Bei der Honorarermittlung kommt Ziviling. Eitler der Marktgemeinde mit einem Nachlass von 25 % entgegen.

Der diesbezügliche Ziviltechnikerwerkvertrag wurde von Ziviling. Eitler erstellt und liegt der heutigen Beschlussfassung zugrunde.

Das berechnete Honorar beträgt für die Planung in der Bauausführungsphase insgesamt netto € 5.466,64 abzüglich 25 % Nachlass € 4.100,00 und für die örtliche Bauleitung netto € 8.319,19, abzüglich Nachlass € 6.240,00. Das Gebührenrechnungsblatt bildet einen Bestandteil des Ziviltechnikerwerkvertrages.

ZUSATZLEISTUNGEN:

PLANUNGS- und BAUSTELLENKOORDINATOR:

In Kombination mit der Beauftragung für die örtliche Bauleitung bietet Ziviling. Eitler folgenden günstigen Ansatz an: 0,25 % der standardisierten Baukosten, das sind bei: € 200.000,- rd.€ 500,- (siehe Seite 6 des Vertrages!)

KOORDINATIVE ERFASSUNG DES LEITUNGSBESTANDES:

Als Zusatzleistung bietet Ziviling. Eitler im Vertrag auch die koordinative Erfassung des Leitungsbestandes an mit € 0,5 pro Laufmeter (siehe Seite 6 des Vertrages). Diese koordinative Erfassung würde mit einem Geometer (eventuell mit einem in der Marktgemeinde tätigen) erfolgen.



In Sinne der vorbereiteten Vergabebeschlüsse stellt der Berichterstatter den **Antrag**, die Auftragsvergaben im Anhangverfahren betreffend die Umbauten der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen im Bereich der Trasse der Umfahrung Lasberg (Leitungsverlegung) für die Erd- und Baumeisterarbeiten an die Fa. Leyrer+Graf, Linz, die Überprüfungsarbeiten (Dichtheitskontrolle) an die Fa. RDK, 4901 Ott-nang und die Bauleitung mit den entsprechenden Zusatzleistungen an Ziviling. Eitler & Partner, Linz, zu vergeben und die diesbezüglichen Bauverträge abzuschließen.

Nachdem sich zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag des Berichterstatters wird durch ein Handzeichen einstimmig stattgegeben und die Aufträge werden wie vorgetragen vergeben.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Projekt „Energie – Bezirk Freistadt“

Information über das Projekt im Sinne der Grundsatzberatung des Umweltausschusses vom 30.11.2005 und Beschluss des Vereinsbeitrittes sowie des Beitrittes zum Klimabündnis Österreich

Nachdem sich der Umwelt-Ausschussobmann Mag. Hermann Leitner und Obm.Stv. Franz Zeindlinger zur Teilnahme an der heutigen Sitzung entschuldigt haben, ersucht der Vorsitzende das Umweltausschussmitglied Wolfgang Freudenthaler um Berichterstattung.

Dieser berichtet, dass der Beitritt zum Verein „Energie – Bezirk Freistadt“ in der Sitzung des Umweltausschusses am 30. November 2005 beraten und eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat beschlossen wurde. Weiters wurde beschlossen, vor der Beschlussfassung des Beitrittes im Gemeinderat das Projekt der LA-21 Impulsgruppe vorzustellen. In der letzten Gemeinderatssitzung am 15. Dezember wurde im Gemeinderat bereits ausführlich über die Grundzüge des Vereines „Energie – Bezirk Freistadt“ berichtet. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 0,50 €pro Einwohner und Jahr.

In der Impulsgruppe für Umwelt, Ökologie, Energie und Landschaftspflege am 18. Jänner 2006 wurde das Zukunftsthema Energie aus der Sicht der Nachhaltigkeit durch Norbert Miesenberger vom Bezirksabfallverband Freistadt sehr anschaulich dargestellt und diskutiert. In weiterer Folge informierte Herr Anderl vom Biomasseverband über „Richtiges Heizen mit Holz“. Im besonderen wurde auch über den Einsatz von Hackschnitzelheizungen und das Nahwärmeprojekt der Ortsbauernschaft und der Pfarre Lasberg informiert.

In der Diskussion beim Impulsgruppenabend kam, so wie im Umweltausschuss, sehr eindeutig zum Ausdruck, dass der Beitritt zum Verein „Energie – Bezirk Freistadt“ große Zustimmung findet und der Gemeinderat daher den Beitritt beschließen sollte.

Ein weiteres Thema ist seit einigen Jahren das Thema „Klimaschutz – Klimabündnis“. Am 25. März 2004 fand unter dem Titel „Klimaschutz geht uns alle an“ mit Mag. Schulz vom Klimabündnis und DI Drack von der Klimarettung ein Informationsabend statt und in der Umweltausschusssitzung am 21. April 2004 wurde der Beitritt der Gemeinde Lasberg als „Klimabündnisgemeinde“ bzw. „Klimarettungspartner“ beraten.

Die Bündnispartner setzten sich zum Ziel, Schritte zum Erhalt der Erdatmosphäre zu unternehmen. Die beitretenden Gemeinden verpflichten sich

- ↳ zur Reduktion der Treibhausgas-Emission (vor allem CO²) bis zum Jahr 2010 um 50 %,
- ↳ zum Verzicht auf die Verwendung von Tropenholz, FC KW, H-FCKW und H-FKW und
- ↳ zur Unterstützung der indianischen PartnerInnen in Amazonien bei ihren Bemühungen – zum Erhalt ihrer Lebensweise und des Regenwaldes.

Aufgrund der Größe von Lasberg ist ein Beitritt zum internationalen Klimabündnis-Verein nicht notwendig, wodurch man sich 180 Euro erspart. Was zu zahlen ist, ist pro Einwohner 2 x 0,08 Euro. Tritt eine Gemeinde bei, so bekommt sie eine Klimabündnistafel geschenkt.

Klimabündnisgemeinden haben die Möglichkeit „Klimarettungspartner“ des Landes Oberösterreich zu werden und eine Sonderförderung von Euro 10.000,- für klimarelevante Maßnahmen in Anspruch zu nehmen. Mit der Klimarettungspartnerschaft sind keine Kosten verbunden.

In den nächsten Wochen soll eine Impulsberatung zur Energieeinsparung & Treibhausgasreduktion in Form einer Fragebogenaktion durch die Gemeinde, die Rauchfangkehrer und den Verein „Energie Bezirk Freistadt“ durchgeführt werden. Für diese Aktion erhalten Klimarettungsgemeinden eine Unterstützung bzw. Förderung des Landes in der Höhe von 5 Euro pro teilnehmenden Haushalt.

In der Umweltausschusssitzung am 9. Dezember 2004 wurde das Thema Klimabündnis und Klimaschutz auch mit dem LA-21-Prozess in Verbindung gebracht. DI Drack von der Klimarettung OÖ. hat im Rahmen der Informationsveranstaltung auf die Wichtigkeit des LA-21-Prozesses im Rahmen von Klimabündnis und Klimarettung hingewiesen. Beim Impulsgruppenabend am 18. Jänner 2006 sowie in den Umweltausschusssitzungen wurde der Wunsch nach einem Beitritt zum „Klimabündnis Österreich“ und zur „Klimarettung OÖ.“ laut.

Für einen Beitritt sind folgende Maßnahmen als Mindeststandard erforderlich:

- Gemeinderatsbeschluss zur Regionalkoordination Oberösterreich
- Beteiligung an regionaler und österreichweiter Klimabündnis-Kooperation
- Offene lokale Arbeitskreise (z.B. Klimaschutz, Verkehr, Energie, Entwicklungspolitik) mit BürgerInnenbeteiligung. **In Lasberg findet dies im Rahmen der LA-21-Impulsgruppe statt.**
- Vorbildfunktion der kommunalen Einrichtungen
- Regelmäßiger Bericht über Umsetzung in den Bereichen CO₂-Reduktion, Projektpartnerschaft und Entwicklungspolitik ("Klimabündnisbericht", mindestens Checkliste) an lokale Öffentlichkeit, regionale und Bundeskoordination
- Lokale Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme an Klimabündnis-Treffen (Informations- und Erfahrungsaustausch)

Der Berichterstatter stellt den **Antrag** auf Beschlussfassung, dem Verein „Energie – Bezirk Freistadt“ sowie dem „Klimabündnis Österreich“ beizutreten. Weiters soll bei der Oö. Akademie für Umwelt und Natur ein Antrag auf Beitritt als Klimarettungspartner eingebracht werden.

In einer Wortmeldung meint das Gemeindevorstandsmitglied Franz Binder, dass die Gemeinde Lasberg als Klimabündnisgemeinde bestens geeignet ist. Er denkt an die Biomasseheizung der Schule, die bisherigen Förderungen für umweltfreundliche Maßnahmen, welche allerdings wegen der Doppelförderung mit Land abgeschafft werden mussten. Er regt an, dass man im Ausschuss wieder überlegen sollte, eine den Richtlinien des Landes entsprechende Förderung zu schaffen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wird über den Antrag des Berichterstatters abgestimmt.

Abstimmung: Diesem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: Gemeindestraßenprojekte im Rahmen der Umfahrung Lasberg:

Beschluss der Verordnungen gemäß O.ö. Straßengesetz 1991 und Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße betreffend die Erschließungsstraße Kopenberg Süd sowie die neue Zufahrt zum Sport- und Freizeitpark

Das Gemeinderatsersatzmitglied Jörg Leitner berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass im Zuge des Baues der Umfahrung Lasberg durch das Land auch zwei neue Gemeindestraßen als Erschließungsstraßen gebaut werden müssen. Die neu zu errichtende Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ beginnt bei der Gemeindestraße „Kopenberg“ südlich des Wohnhauses Kiesenhofer, Am Kopenberg 42, und verläuft in westlicher Richtung beinahe parallel zur geplanten Umfahrung und mündet in die öffentlichen Wegparzelle Nr. 3586/2, KG. Lasberg. Die in diese neue Wegtrasse miteinbezogene Parz.Nr. 668/7 am Beginn der Gemeindestraße „Kopenberg“ ist bereits als öffentliches Gut ausgewiesen. Diese neue Gemeindestraße dient in Zukunft für die Aufschließung der nördlich der Umfahrung Lasberg angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und in späterer Folge auch zur Aufschließung des nördlich dieser Straße gelegenen Bauerwartungslandes.

Die ebenfalls neu geplante Gemeindestraße „Zufahrt Sport- und Freizeitpark“ beginnt im östlichen Nahbereich der Trafostation „Kletzenbauer“ (gegenüber dem Lagerhaus) und führt in nördlicher und dann weiter westlicher Richtung bis zum direkten Anschluss an das Freibadgelände. Die geplante Gemeindestraße „Zufahrt Sport- und Freizeitpark“ dient als Ersatzstraße bzw. Ersatzzufahrt für die gesamte Sport- und Freizeitanlage Lasberg, da die derzeit bestehende Zufahrt nicht mehr als solche genutzt werden kann (nur mehr als Notzufahrt bzw. Ausfahrt).

Die eingeholte Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzbehörde lautet wie folgt:

„Im Zusammenhang mit dem Ersuchen der Marktgemeinde Lasberg um Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 zu den gegenständlichen Vorhaben wurde am 19.12.2005 ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Es ist vorwegzunehmen, dass eine eindeutige fachliche Beurteilung der beanspruchten Flächen aufgrund der Schneelage nicht vorgenommen werden konnte. Generelle Aussagen sind jedoch möglich.

ad a) Zufahrt Sport- und Freizeitpark

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei Gst.Nr. 477/2 vermutlich seit längerer Zeit brach liegt. Vorhandene Pflanzenreste weisen eindeutig darauf hin, dass dieser Bereich sowie Teile des Gst.Nr. 478 durch erhöhte Bodenfeuchte bzw. Wasserzügigkeit gekennzeichnet sind. Eingriffe in vernässte Bereiche führen aus naturschutzfachlicher und hydrologischer Sicht immer zu einer Verschlechterung der Situation.

Unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen, dem räumlichen Nahverhältnis der Parkplätze zum Erholungsbereich sowie dem Hinweis des Bezirksnaturschutzbeauftragten, dass es sich bei den gegenständlichen Flächen um naturschutzfachlich eher geringwertige Bestände handelt, kann die Oö. Umweltschutzbehörde dem Vorhaben zustimmen, sofern folgende Forderungen Berücksichtigung finden:

- 1) Achse 26 (Wirtschaftsweg) ist in Schotter auszubauen und nicht zu versiegeln.*
- 2) Die Bankettbreite ist generell auf max. 0,75 m zu beschränken.*
- 3) Der Parkplatz ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen möglichst unauffällig ins bestehende Gelände einzubinden. Böschungsbegrünungen haben mit standortgerechtem Magerwiesensaatgut („Heublumenmischung“) zu erfolgen bzw. Pflanzmaßnahmen dürfen ausschließlich mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen durchgeführt werden. Die Pflanzung von hochstämmigen Bäumen dient zudem der Beschattung des Parkplatzes.*
- 4) Obstbäume, die im Zuge des Vorhabens entfernt werden müssen, sind im Verhältnis 1:2 in nächster Umgebung – bevorzugt als Obstbaumreihe entlang der Zufahrtsstraße – neu zu pflanzen.*
- 5) Ein positiver naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid muss vorliegen.*

ad b) Kopenberg Süd

Die geplante Gemeindestraße „Kopenberg Süd“ verläuft zur Gänze auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und soll in Schotter ausgeführt werden. Direkt sind von der Errichtung keine naturschutzfachlich wertvollen Landschaftselemente betroffen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass spätestens mit der Umwidmung der Gst.Nr. 809, 818 und 819 (dzt. Bauerwartungsland) eine Asphaltierung der Trasse erfolgen wird. Als besonders problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang die entlang der südlichen Grenze des Gst. 818 befindliche Steinmauer und Baumhecke. Die naturschutzfachliche Wertigkeit dieses Landschaftselements ist als sehr hoch und alle anderen Interessen überwiegend zu bezeichnen. Somit muss ein dauerhafter Erhalt gewährleistet werden.

Seitens der Oö. Umweltschutzbehörde wird nahe gelegt, die Trasse im Bereich des Gst.Nr. 818 nach Norden hinter die bestehende Hecke bzw. Steinmauer zu verlegen, da dadurch einerseits ein gewisser Abstand des Bestands zu den zukünftigen Bauparzellen gewährleistet werden kann, der nicht nur zur Sicherung des Bestand selbst, sondern auch als Sichtschutz dienen kann. Weiters kommt es dadurch zu einer Eingliederung in den, die Umfahrungstrasse begleitenden Grünzug. Die Oö. Umweltschutzbehörde kann dem Vorhaben grundsätzlich und bei Berücksichtigung anfolgender Auflagen zustimmen:

- 1) Das an der südlichen Grundstücksgrenze von Parzelle 818 befindliche Landschaftselement (Steinmauer mit Baumhecke aus Pappel, Trauben-Eiche und Kirsche sowie Hasel und div. Rosenarten, im Unterwuchs Magerkeitszeiger und reichliche Strukturierung durch Steinblöcke) ist dauerhaft zu erhalten und in den zukünftigen Grünzug entlang der Umfahrungstrasse einzugliedern.*

- 2) *Hecke und Steinmauer dürfen im Zuge der Straßenerrichtung nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist das (auch vorübergehende) Ablagern von Aushub in diesem Bereich zu unterlassen.*
- 3) *Ein positiver naturschutzrechtlicher Bewilligungsbescheid muss vorliegen.“*

Die Bedingungen und Auflagen der Oö. Umweltschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit der zuständigen Bauleitung zwecks Einhaltung und Beachtung weitergeleitet. Bezüglich einiger Auflagepunkte beim Neubau der Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ wird vor Baubeginn mit der Bauleitung noch zu prüfen sein, ob diese auch tatsächlich berücksichtigt werden können.

Im Sinne der Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 ist vor Baubeginn eines neu zu errichtenden Güterweges eine Verordnung über die „Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch“ und die „Einreihung in eine bestimmte Straßengattung“ und die „Straßenbezeichnung“ durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die entsprechenden Plan- und Projektsauflagen zu diesen beiden Gemeindestraßen-Bauprojekten (Lagepläne, technische Beschreibungen, Umweltbericht und Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde) vom Neubau der beiden Gemeindestraßen „Kopenberg-Süd“ und „Zufahrt Sport- und Freizeitpark“ wurden gem. § 11 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 mit Kundmachung vom 2.1.2006 in der Zeit vom 16. Jänner bis einschließlich 13. Februar 2006 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer wurden gleichzeitig nachweislich verständigt und zudem die Auflage der obigen Planunterlagen in den Gemeindeamtlichen Nachrichten vom 9.1.2006, Folge 1/2006 mit dem Hinweis verlautbart, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt ist, Einwendungen und Anregungen während der Auflagefrist einzubringen.

Es wurden gegen den geplanten Neubau dieser beiden Gemeindestraßen folgende Einwendungen eingebracht:

- a) Gemeindestraße „Kopenberg Süd“:

Stellungnahme der Grundbesitzerin Frau Michaela Wald, 4291 Lasberg, Markt 27:

„Vorerst gebe ich bekannt, dass ich Herrn Mag. Michael Raffaseder, Rechtsanwalt in Freistadt, aus Anlass der Errichtung der geplanten Umfahrung Lasberg sowie auch aus Anlass des geplanten Neubaus der Gemeindestraße Kopenberg-Süd mit meiner Rechtsvertretung beauftragt habe. Der Rechtsanwalt verweist gemäß § 10 AVG auf die erteilte Vollmacht und beantragt sämtliche Zustellungen zu seinen Händen.

Ich habe entsprechend der Kundmachung der Gemeinde Lasberg vom 2. Jänner 2006 in die aufgelegten Planunterlagen zum Neubau der Gemeindestraße Einsicht genommen und gebe dazu in offener Frist nachstehende

STELLUNGNAHME

ab.

Ich bin keinesfalls damit einverstanden, dass die gegenständliche Gemeindestraße in der geplanten Form über mein Grundstück Nr. 668/1, KG Lasberg, führt. Diese Straßenführung entspricht auch nicht dem gültigen Flächenwidmungsplan und dem örtlichen Entwicklungskonzept. Dies betrifft sowohl die Straßenführung über mein Grundstück, als auch die Weiterführung der geplanten Straße in westliche Richtung. Nach dem gültigen Entwicklungskonzept ist in diesem Bereich lediglich ein Grünland vorgesehen, sodass die Weiterführung der Straße in Richtung Westen über den derzeit plangemäß bestehenden Umkehrplatz hinaus jeglicher raumordnerischen Widmung widerspricht.

Die geplante Verordnung der Gemeindestraße dient vielmehr offenkundig nur dem Zweck, längerfristig den Boden für eine Umwidmung der nördlich der geplanten Straße befindlichen Grundstücke in Bauland zu ebnet, womit ich keinesfalls einverstanden bin, da die gegenständlichen und auch die bereits erfolgten raumordnerischen Maßnahmen im vorliegenden Bereich ausschließlich zu meinem Nachteil durchgeführt wurden.

Tatsächlich besteht derzeit für den Neubau der geplanten Gemeindestraße keinerlei raumordnerischer Bedarf. Sofern tatsächlich eine Abänderung der derzeitigen Raumordnungsziele im gegenständlichen Bereich geplant ist, möge dies seitens der Gemeinde ordnungsgemäß in Form einer Änderung des Flächenwidmungsplanes unter Einbeziehung auch meiner Grundstücke Nr. 668/1 und Nr. 666/4 erfolgen.“

b) Gemeindestraße „Zufahrt Sport- und Freizeitpark:

Einwendungen und Anregungen des Grundbesitzers Ladendorfer Heinz, 4291 Lasberg, Markt 13:

„Nach Kenntnisnahme der Planunterlagen gebe ich folgende Stellungnahme zum geplanten Neubau der Gemeindestraße ab:

Ich bin nicht gegen die Errichtung der Umfahrungsstraße Lasberg, ich bin jedoch gegen die Errichtung der Zufahrtsstraße unter den vorliegenden Umständen.

Auf Grund einer Anfrage habe ich vor Jahren mündlich meine grundsätzliche Bereitschaft zur Veräußerung des Grundstückes Nr. 474 für die Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße zum Sportzentrum erklärt, ich war jedoch bis dato nicht in die Planung der Zufahrtsstraße hinsichtlich Straßenbreite, Alternativvarianten etc. eingebunden.

Unabhängig von der mündlichen Bereitschaft zur Veräußerung dieses Grundstückes finde ich es nunmehr sehr bedenklich, dass offensichtlich im Enteignungsweg versucht wird, dieses Grundstück zu erwerben ohne mit dem Grundeigentümer konkrete Alternativvarianten zu erörtern bzw. man nicht bereit ist, sich mit diesen eingehend auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die öffentliche Grundfläche Nr. 3572 sowie auf die nicht notwendige Breite der geplanten Zufahrtsstraße.

Bei einer geringfügigen Verlegung der Zufahrtsstraße um 3 Meter in Richtung Westen bzw. einer schmäleren Ausführung, wäre auch eine ordentliche Bebauung des Nachbargrundstückes Nr. 473 bzw. eine Teilung dieses Grundstückes und damit auch die Schaffung von zwei Bauparzellen (samt Schließung einer Baulücke) auf diesem Grundstück möglich. Durch die Verlegung der Straße Richtung Westen und den Verkauf des östlichen Grundstreifens von meinem Grundstück an den Eigentümer des Grundstückes Nr. 473 würde für mein Grundstück ein vernünftiger Mischpreis erzielt werden können.

Unabhängig von der Grundfrage stelle ich fest, dass die „alte“ Zufahrtsstraße zum Sportzentrum auch weiterhin befahrbar bleibt und es daher nicht notwendig ist eine neue Zufahrtsstraße zu errichten, zumal der neu zu errichtende Parkplatz auch über die „alte“ Straße erreichbar sein wird.

Sollte die Gemeinde trotz der nicht vorliegenden Notwendigkeit die Gemeindestraße weiterhin auf meinem Grundstück errichten wollen, wozu es rechtlich keinen Handlungsbedarf gibt, bin ich gerne bereit, bei einem vernünftigen Angebot über eine Grundstückseinlösung zu verhandeln, zumal ich der Ansicht bin, dass der Grundbesitzer und nicht der Grunderwerber den Verkaufspreis bestimmen soll.“



Zur Einwendung von Frau Michaela Wald stellt der Berichterstatter fest, dass es zwar richtig ist, dass ihr betroffenes Grundstück Nr. 668/1 als „Grünland“ ausgewiesen ist und laut ÖEK.Nr. 1 derzeit auch nicht vorgesehen ist, in diesem Bereich wegen der Nähe zur geplanten Umfahrung Bauland zu schaffen. Die Widmung und Einreihung einer öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde muss auch nicht im Flächenwidmungsplan bzw. im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen sein.

Zu bemerken ist auch, dass die derzeit vorhandenen Baugrundstücke Parz.Nr. 668/6, 668/5 und 668/4 von den Eltern der Frau Michaela Wald als Baugründe veräußert wurden. Somit kann auch keine Rede davon sein, dass die geplanten raumordnerischen Maßnahmen im vorliegenden Bereich ausschließlich zu ihrem Nachteil durchgeführt werden, weil eben schon Bauland von der Liegenschaft Markt 27 abgegeben und verkauft wurde.

Die geplante Gemeindestraße wird in Zukunft für die Aufschließung der von der Umfahrung Lasberg nördlich gelegenen Grundstücke benötigt, welche im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens zusammengelegt und dann von dieser neu geplanten Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“ erschlossen werden.

Der Neubau und die Errichtung dieser Gemeindestraße sowie die Widmung und Einreihung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Zur Einwendung von Herrn Ladendorfer Heinz teilt der Berichterstatter mit, dass es sicherlich nicht richtig ist, seitens der Gemeinde und des Landes zu wenig über die geplante Umfahrung mit den dazugehörigen Nebenstraßen (Zufahrt Sport- und Freizeitpark) informiert zu haben. Bei den Grundeinlösungsverhandlungen usw. wurde mehrfach versucht, einen Konsens zu erzielen.

Tatsache ist auch, dass das Grundstück Parz.Nr. 474 (Ladendorfer) im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als „Grünland“ ausgewiesen ist. Gegenüber dem FWP-Nr. 1 (1978-2001) sind in diesem Bereich keine Änderungen vorgenommen worden.

Auch in diesem Fall liegt die Errichtung der Gemeindestraße sowie die Widmung und Einreihung im öffentlichen Interesse.

Der Berichterstatter stellt abschließend den **Antrag**, dass der Gemeinderat im Sinne des § 11 des O.ö. Straßengesetzes die entsprechende Verordnung betreffend

a) die Widmungen dieser Straße für den Gemeingebrauch und

b) die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ mit Straßenbezeichnung

beschließen möge. Die Trassenverläufe dieser beiden neu geplanten Gemeindestraßen werden mittels PowerPoint-Präsentation erläutert und der Verordnungsentwurf für die Gemeindestraßen

↳ „Kopenberg-Süd“ und

↳ „Zufahrt Sport- und Freizeitpark“

wie folgt zur Verlesung gebracht und zur Beschlussfassung unterbreitet:

Verordnung „Kopenberg Süd“:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 20. Feb. 2006 betreffend

a) die **Widmung** einer Straße für den **Gemeingebrauch** und

b) die **Einreihung** in die Straßengattung „**Gemeindestraße**“.

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2, Z.2 und § 11 Abs. 1 und 6 des O.ö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit dem § 40 Abs. 2, Z.4 und § 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF., wird **verordnet**:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan vom 2.1.2006, im Maßstab 1:1000, zu Grunde.

Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Lasberg auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan (§ 1) in roter Farbe dargestellte und über die Grundstücke Parz.Nr. 668/1, 810, 812, 823, 833, 830, 832, 541 und 668/7, alle KG. Lasberg, führende Straße wird

- als öffentliche Straße gewidmet und
- in die Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht.

Die Straße erhält die Bezeichnung **Gemeindestraße „Kopenberg-Süd“**.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechts-wirksam.“



Verordnung „Zufahrt Sport- und Freizeitpark“:

„**VERORDNUNG**“

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg vom 20. Feb. 2006 betreffend

- a) die **Widmung** einer Straße für den **Gemeingebrauch** und
- b) die **Einreihung** in die Straßengattung „**Gemeindestraße**“.

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2, Z.2 und § 11 Abs. 1 und 6 des O.ö. Straßenge-setzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit dem § 40 Abs. 2, Z.4 und § 43 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF., wird **v e r o r d n e t**:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan vom 2.1.2006, im Maßstab 1:1000, zu Grunde.
Der Plan liegt bei der Marktgemeinde Lasberg auf und kann während der Amtsstunden von je-dermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan (§ 1) in roter Farbe dargestellte und über die Grundstücke Parz.Nr. 475, 484/3, 474, 473, 477/2, 477/3, 523, 519, 478, 509 und 481, alle KG. Lasberg, führende Straße wird

- als **öffentliche Straße gewidmet** und
- in die **Straßengattung „Gemeindestraße“ eingereiht.**

Die Straße erhält die Bezeichnung **Gemeindestraße „Zufahrt Sport- und Freizeitpark“**.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechts-wirksam.“



Der Vorsitzende ergänzt, dass er sich noch mal um ein Gespräch mit den Grundbesitzern bemüht hat, um eine gütliche Einigung in der Grundeinlöse zu erreichen.

Das Gemeindevorstandsmitglied Franz Binder meint, dass die SPÖ-Fraktion damals nicht für das Ent-wicklungskonzept Kopenberg gestimmt hat. Daher sei auch jetzt diese Lösung mit der Aufschließungs-straße nicht erforderlich. Eine Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen über Siedlungsstraßen, so wie diese Straße künftig hauptsächlich genutzt werden wird, bringt Probleme mit sich. Er stellt den **An-trag**, dass getrennt über die beiden Verordnungen abgestimmt wird.

Diesem Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig stattgegeben.

Vizebürgermeister Leopold Stütz hält der Aussage von Gemeindevorstandsmitglied Binder entgegen, dass diese Gemeindestraße deswegen so geplant wurde, dass die durchschnittlichen landwirtschaftlichen Gründe künftig wieder ordnungsgemäß erreicht werden können. Dies ist auch im Flurbereinigungsverfahren so erforderlich. Jetzt spekulativ über Vorteile und Nachteile einzelner Grundbesitzer zu denken, sei nicht richtig. Die Erschließung der Leimlehnergründe, wie dies angedeutet wurde, ist nicht unbedingt Voraussetzung für den Bau dieses öffentlichen Weges. Im Vordergrund steht die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Gründe. Das Land wird diese Straße auch errichten. Wenn die Aufschließungsstraße entlang der Umfahrungsstraße gebaut werden würde, müsste die Gemeinde diese Gemeindestraße am Kopenberg in ein paar Jahren ohnehin errichten.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller fragt an, welche Wünsche Herr Ladendorfer für den Verkauf seines Grundstückes für die Zufahrtsstraße zum Sportzentrum hat. Eine gütliche Einigung sollte angestrebt werden. Der Vorsitzende teilt dazu mit, dass er sich einen Mischpreis über den derzeit angebotenen 11 Euro (erhöhter Grünlandpreis) und Baulandpreis vorstelle. Es geht um ein Landesstraßenprojekt, bei dem die Gemeinde nicht zusätzliche Grundentschädigungen zahlen kann. Die Gemeinde tritt für einen gerechten, fairen Preis ein.

Das Gemeinderatsmitglied Martin Katzenschläger ergänzt, dass die Bebauung am Kopenberg nur im Norden möglich ist, der südliche Bereich dient der landwirtschaftlichen Erschließung. Er tritt schließlich auch für eine etwas höhere Preisangebot gegenüber Ladendorfer ein.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Binder tritt in einer weiteren Wortmeldung dafür ein, dass die Zufahrtsstraße zum Sport- und Freizeitpark doch in der geplanten Breite gebaut wird, um auch künftig ein Längsparken zu ermöglichen. Der erhöhte Grünlandpreis von 11 Euro erscheint ihm gerechtfertigt.

Vizebürgermeister Leopold Stütz ergänzt, dass es für die Gemeinde positiv ist, dass die Grundeinlöseverhandlungen das Land führt. Dabei soll das bestmögliche für die Grundbesitzer natürlich erreicht werden, aber den Preis soll doch das Land festlegen. Die Grundeigentümer wurden bereits mehrmals mit der Planung konfrontiert. Eine Umplanung ist jetzt nicht mehr sinnvoll. Es geht heute auch nicht um die Höhe des Grundpreises.

Auch das Gemeinderatsmitglied Gerlinde Tucho meint, dass die volle Breite der Zufahrtsstraße zum Sportzentrum benötigt wird, denn künftig wird bei Hallenfesten der Sportplatz als Parkfläche nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Vorsitzende schließt die Debatte und lässt dem Antrag Binders entsprechend getrennt zuerst über die Verordnung betreffend die Erschließungsstraße Kopenberg Süd abstimmen.

Abstimmung: Dem Beschluss der Verordnung wird mehrheitlich bei Stimmenthaltung der SPÖ-Fraktion durch Erheben der Hand zugestimmt.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die Verordnung betreffend die neue Zufahrt zum Sport- und Freizeitpark abstimmen.

Abstimmung: Diesem Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand stattgegeben.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: Öffentliches Gut im Bereich Kopenberg:

Zustimmung zur Wegberichtigung und zum Grundverkauf an die Ehegatten Fischbach, Am Kopenberg 10, im Sinne des Beratungsergebnisses des Gemeindevorstandes vom 28.7.2005 sowie Beschluss der Verordnung betreffend die Auflassung nicht mehr benötigter öffentlicher Verkehrsflächen

Das Gemeindevorstandsmitglied Gerlinde Tucho berichtet über Ersuchen des Vorsitzenden, dass von den Ehegatten Fischbach Paul und Ingeborg, 1150 Wien, Sechshausenerstraße 126/8, welche das Wochenendhaus „Am Kopenberg 10“ besitzen, ein Ansuchen eingebracht wurde, in welchem sie die Marktgemeinde Lasberg ersuchen, ein Teilgrundstück aus der Gemeindestraße „Kopenberg“, Parz.Nr. 3573, KG. Lasberg im westlichen Anschluss von ihrem Grundstück Parz.Nr. 672/5 käuflich zu erwerben. Begründet wird dieser Grunderwerb damit, dass sie ihre vor Jahren errichtete neue Einfriedung (Maschenzaun mit Alusteher) irrtümlich teilweise auf öffentlichen Grund am so genannten „Kopenberger-Weg“ errichtet haben.

Den Ehegatten Fischbach ist dieser Irrtum nicht erklärlich, sie möchten aber für die Zukunft die ganze Sache bereinigt haben und beabsichtigen somit das Teilstück „1“ im Ausmaß von ca. 25 m² vom öffentlichen Gut, Parz.Nr. 3573 käuflich zu erwerben. Ein Kaufpreis von €36,- pro m² wurde einvernehmlich festgelegt. Somit wäre dieses Teilgrundstück aus dem öffentlichen Gut (Gemeindestraße „Kopenberg“) laut Lageplan vom 2.1.2006 in roter Farbe dargestellte Teil „1“ im Ausmaß von ca. 25 m² aufzulassen und den Ehegatten Fischbach zu übertragen.

Sämtliche mit der Auflassung und Erwerb dieses Teilgrundstückes verbundenen Kosten werden von den Antragstellern zur Gänze getragen. Auch für die Herstellung der Grundbuchsordnung haben die Ehegatten Fischbach zu sorgen und die Kosten zu übernehmen. Das Ansuchen wurde daher bereits in der Gemeindevorstandssitzung am 28.7.2005 vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Zustimmung zum benötigten Grunderwerb zu empfehlen. Der Kaufpreis von €36,-/m² erscheint als angemessen.

Die Marktgemeinde Lasberg hat somit gemäß § 11 Abs. 6 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF., die entsprechenden Planunterlagen und die beabsichtigte Auflassung mit Kundmachung vom 2.1.2006 durch 4 Wochen, vom 16. Jänner 2006 bis einschl. 13. Februar 2006, an der Amtstafel kundgemacht. Zudem wurde die geplante Auflassung in den Lasberger Gemeinde Nachrichten Ausgabe Nr. 1/2006 vom 9.1.2006 allgemein veröffentlicht bzw. darauf hingewiesen. Den betroffenen Grundeigentümern und Antragstellern (Ehegatten Fischbach) wurde die Kundmachung vom 2.1.2006 nachweislich zugestellt.

Gegen die geplante Auflassung dieses öffentlichen Teilstückes sind **keine** Einwendungen bzw. Anregungen eingelangt. In diesem Sinne stellt der Berichterstatter den **Antrag**, die Auflassung des Wegteilstückes „1“ aus Parz.Nr. 3573, EZ. 656, KG. Lasberg im Ausmaß von ca. 25 m² und die Veräußerung um €36,- pro m² samt der diesbezüglichen Verordnung wie folgt zu beschließen:

VERORDNUNG

über die **die Auflassung eines Teiles einer öffentlichen Straße, welche für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg hat am 20. Feb. 2006 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idgF., in Verbindung mit §§ 40 (2) Z. 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idgF. beschlossen:

§ 1

Der **Teil „1“** von Parz.Nr. 3573, EZ. 656, KG. Lasberg (öffentliche Verkehrsfläche, Gemeindestraße „Kopenberg“), im Ausmaß von ca. 25 m², wird als **öffentliche Straße aufgelassen**, weil dieser Teil „1“ wegen **mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.**

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles „1“ ist im beiliegenden Lageplan vom 2.1.2006 im Maßstab 1:1000 in roter Farbe ersichtlich gemacht, der beim Marktgemeindeamt Lasberg während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt Lasberg zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.



Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Erhebung der Hand ohne einer Debatte einstimmig zugestimmt.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Schulangelegenheiten:

Abschluss einer Vereinbarung mit der Marktgemeinde Gutau betreffend die Leistung eines gesonderten Gastschulbeitrages für die Sanierung der Volksschule Förling

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Schulausschussobmann Hermann Sandner, dass die Marktgemeinde Gutau mit Schreiben vom 19.12.2005 der Gemeinde Lasberg eine Vereinbarung zur Umlegung der Sanierungskosten der öffentlichen Volksschule Förling auf die Gastschul- und Schulerhaltsbeiträge übermittelt hat, die vom Gemeinderat in Gutau am 16.12.2005 beschlossen wurde. Die Marktgemeinde Gutau ersuchte die Lasberger Gemeindevertretung um Behandlung in der nächsten Sitzung und Zustimmung zur Vereinbarung.

Grundlage für den Abschluss einer derartigen Vereinbarung betreffend die Umlegung der Schulerhaltsbeiträge (Gastschulbeiträge) ist das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz sowie ein neuer Durchführungserlass der Abteilung Gemeinden vom 18. Juli 2005. Darin ist festgehalten, dass neben dem laufenden Schulerhaltungsaufwand auch die Kosten des Bau- und Einrichtungsaufwandes für die Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule Gegenstand für die Gastschulbeiträge sind.

In diesem Erlass ist auch klargestellt, welche Sanierungsmaßnahmen der Instandhaltung der Schulliegenschaften und die Instandhaltung und Erneuerung der Schuleinrichtung als grundsätzlich umlegbarer Schulerhaltungsaufwand gelten. Die Instandhaltung einer Schulliegenschaft umfasst sämtliche Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Schulliegenschaft dienen. In diesem Sinne sind also auch z.B. die Kosten für den Austausch von Türen, Fenstern und Bodenbelägen sowie die Durchführung von Maler-, Baumeister-, Zimmermeister-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten im Zuge von Sanierungsmaßnahmen dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und folglich anteilmäßig umlegbar.

Zusammenfassend wird in dem Erlass daher festgestellt, dass die Kosten für eine Generalsanierung als Folgeaufwand (Maßnahmen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit) unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand fallen.

Im Zusammenhang mit der § 86 Finanzierungsgenehmigung des Landes werden die Gemeinden künftig darauf hingewiesen, dass sie mit den betroffenen (eingesprengelten) Gemeinden bezüglich der Umlegung der Schulerhaltungsbeiträge eine Vereinbarung abzuschließen haben. Der Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung ist Voraussetzung für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln und Landeszuschüssen. Eine Mustervereinbarung, in welcher auch die Berechnung der Gastschulbeiträge angeführt ist, bildet die Grundlage.

Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan in gleichen Jahresbeträgen von der Gemeinde auf die betroffenen (eingesprengelten) Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

Diese Vereinbarung mit der Gemeinde Gutau lautet wie folgt:

Vereinbarung

**gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)
betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen**

Präambel

Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Volksschule Fürling der Marktgemeinde Gutau

*zwischen der **Marktgemeinde Gutau** und der **Marktgemeinde Lasberg** folgende Vereinbarung abgeschlossen:*

1.

Die Marktgemeinde Gutau ist Erhalterin der öffentlichen Volksschule Fürling (Gebäude-Nr. .273) auf dem Grundstück Nr. 5205 KG Erdmannsdorf.

2.

Die Marktgemeinde Gutau hatte an dieser Schule folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen (Eine Genehmigung gemäß § 86 Oö. GemO 1990 liegt vor):

Generalsanierung der Volksschule Fürling

3.

Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen.

Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.

4.

Die Höhe der Schulerhaltungsbeträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt: Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 234.000,00 der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die voraussichtlichen Fördermittel des Schulbauprogramms 2009 (BZ und LZ zu je 1/3) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann auf Grund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln. Dieser beträgt € 78.000,00. Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigtem Finanzierungsplan in den Jahren 2006 bis 2016 in gleichen Jahresbeträgen in Höhe von € 7.800 von der Marktgemeinde Gutau auf die betroffenen Marktgemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

6.

Diese Vereinbarung wird in 2 Ausfertigungen erstellt und wurde durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gutau am 16.12.2005 und durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Lasberg am 20.2.2006 beschlossen.



Der Berichterstatter Sandner ergänzt, dass derzeit fünf von 22 Kindern der VS Furling aus der Gemeinde Lasberg stammen. Dies bedeutet, dass derzeit mit einem gesonderten Gastschulbeitrag in der Höhe von 1.773 Euro für die Sanierung der Volksschule Furling zu rechnen ist.

Der Berichterstatter stellt abschließend den **Antrag**, diese Vereinbarung auf der Grundlage des Pflichtschulorganisationsgesetzes mit der Marktgemeinde Gutau abzuschließen.

Nachdem sich keine wesentlichen weiteren Wortmeldungen ergeben, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Handzeichen einstimmig stattgegeben.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: „Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim“:

Beschlussfassung betreffend die Gewährung eines einmaligen Unterstützungsbeitrages für die gleichnamige Stiftung

Der Vorsitzende ersucht das Gemeinderatsmitglied Sigrid Hackl um Berichterstattung. Diese berichtet, dass mit Schreiben vom 27. September 2005 der Landeshauptmann von Oö. Dr. Josef Pühringer alle Gemeinden des Bundeslandes um die Leistung eines Stiftungsbeitrages für die Stiftung „Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim“ ersucht hat. Das Schreiben ist auch von den Gemeindereferenten Ackerl und Stockinger und vom Präsidenten des Städtebundes Bgm. Dobusch und vom Präsidenten des Gemeindebundes Steininger unterfertigt.

In dem Schreiben wird erläutert, dass 1997 der „Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim“ gegründet wurde, um auf das historische Geschehen während der NS-Zeit hinzuweisen und ein würdiges Gedenken an die Euthanasieopfer zu ermöglichen. Forschungsprojekte, pädagogische Projekte und Diskussionen dienen dazu, die Auseinandersetzung um die aktuellen Fragen nach dem Wert des menschlichen Lebens weiterzuführen. All diese Aufgaben werden vom gemeinnützigen Verein „Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim“ wahrgenommen.

Um eine langfristige finanzielle Grundlage für die Arbeit des Vereins zu schaffen, wurde nach Beschluss der OÖ. Landesregierung die Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim gegründet. Gerade die Gemeinden als Träger der Demokratie und des Zusammenlebens können und sollen hier vorbildlich wirken, schreibt der Landeshauptmann. Deshalb wenden sich die Unterzeichner des Schreibens mit der Bitte um Unterstützung an alle Gemeinden. Zur Finanzierung der Arbeit des gemeinnützigen Vereins Schloss Hartheim ist ein Stiftungskapital von 7 Mio. Euro notwendig. Das Land Oberösterreich unterstützt die Stiftung mit 2 Mio. Euro. Weitere Gelder wurden mittlerweile von großzügigen Spendern bereitgestellt. Ziel wäre es, zwei Millionen Euro auch von den Städten und Gemeinden Oberösterreichs aufzubringen.

Die Erträge der Stiftung kommen ausschließlich dem gemeinnützigen Verein Schloss Hartheim zu, der diese Gelder im Wesentlichen für den Erhalt und Betrieb des Lern- und Gedenkortes, für Forschung, Lehrtätigkeit und schließlich für die Weiterführung des Hartheimer Gedenkbuches und die Betreuung der Angehörigen von Euthanasieopfern einsetzt. Über die wirtschaftliche Gebarung wird jährlich ein Rechenschaftsbericht gelegt.

Der Landeshauptmann ersucht die Gemeinde, dieses weit über alle politischen, konfessionellen und regionalen Grenzen hinausreichende Projekt als Mitgründer der Stiftung mit einem einmaligen Beitrag von 1,45 Euro pro Hauptwohnsitzeinwohner zu unterstützen.

Die Berichterstatterin ergänzt noch, dass sich auch die Bürgermeisterkonferenz mit diesem Thema beschäftigt hat und trotz gewisser Vorbehalte angesichts der finanziellen Situation der Gemeinden, die Leistung des Beitrages zur Kenntnis genommen hat. In vielen Gemeinden wurden die entsprechenden Beschlüsse bereits gefasst. Es wurde auch die Zusicherung des Landes eingeholt, dass im Falle der Abgangssituation im ordentlichen Haushalt, dieser Förderbetrag zur Gänze in der Abgangsdeckung übernommen wird.

Die Berichterstatterin stellt den **Antrag**, dass der Gemeinderat die Gewährung eines einmaligen Unterstützungsbeitrages in der Höhe von 1,45 Euro je Hauptwohnsitzeinwohner für die Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim beschließen möge. Die Bedeckung des Gesamtbetrages von 3.976 Euro soll im Nachtragsvoranschlag oder im Wege einer Kreditüberschreitung erfolgen.

In einer Wortmeldung meint das Gemeinderatsmitglied Martin Katzenschläger, dass er dem Antrag zwar zustimmen werde, aber doch die persönliche Kritik anbringen möchte, dass die Verpflichtung zur Entrichtung eines derart hohen Gemeindebetrages manche Gemeinden zusätzlich in die Abgangssituation treiben könnte. Die Gemeinden werden gleichzeitig vom Land angehalten, aus Budgetgründen Förderungen für Gemeindebürger zu streichen. Die Höhe des Beitrages mit knapp 4000 Euro sei für die Gemeinde Lasberg extrem hoch.

Der Vorsitzende ergänzt, dass seitens der Bürgermeisterkonferenz noch einmal Rücksprache beim Land gehalten wurde. Das Land empfiehlt den Gemeinden eindringlich, den Beschluss aus Solidarität mit den Opfern zu fassen.

Das Gemeinderatsmitglied Franz Binder findet die Unterstützung dieser Stiftung als sinnvoll und dies wird ja von allen politischen Parteien unterstützt. Das Ziel der Beschaffung der zwei Millionen Euro durch die Gemeinden sollte doch erreicht werden. Er regt an, dass im Rahmen eines Ausfluges die Gemeindevertretung diese Einrichtung einmal besucht.

Das Gemeinderatsmitglied Günter Kainmüller findet es in diesen Zeiten der knappen öffentlichen Budgets übertrieben, solche Projekte um 7 Millionen Euro zu verwirklichen.

Schließlich meint auch das Gemeinderatsmitglied Alois Winklehner, dass er dieser Sache sehr kritisch gegenüber stehe und daher die Zahlung des Gemeindebeitrages in dieser Höhe nicht unterstützen könne.

Nach dem Schluss der Debatte lässt der Vorsitzende über den Antrag der Berichterstatterin abstimmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch ein Handzeichen mehrheitlich bei einer Gegenstimme durch Alois Winklehner stattgegeben.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende berichtet, dass die nächste Gemeinderatssitzung um eine Woche vom 20. auf den 27. April 2006 verschoben werden muss, weil dies der frühest mögliche Termin für den Beschluss einer zusätzlichen Verordnung für die Umfahrung Lasberg ist. (Zu diesem Termin erklären sich Josef Katzmaier, Franz Binder und Martin Katzenschläger als verhindert). Bei dieser Sitzung wird auch der Rechnungsabschluss 2005 zu beschließen sein, welcher entgegen allen Erwartungen doch positiv ausgefallen ist. Der Haushaltsausgleich im ordentlichen Haushalt konnte erreicht werden.

Der Vorsitzende berichtet weiters, dass auch der Gemeinetraktor in der FF-Garage eingestellt werden konnte, was speziell im Winterdienst für das Gerät sehr vorteilhaft ist. Auch die Waschbox wird gut genutzt.

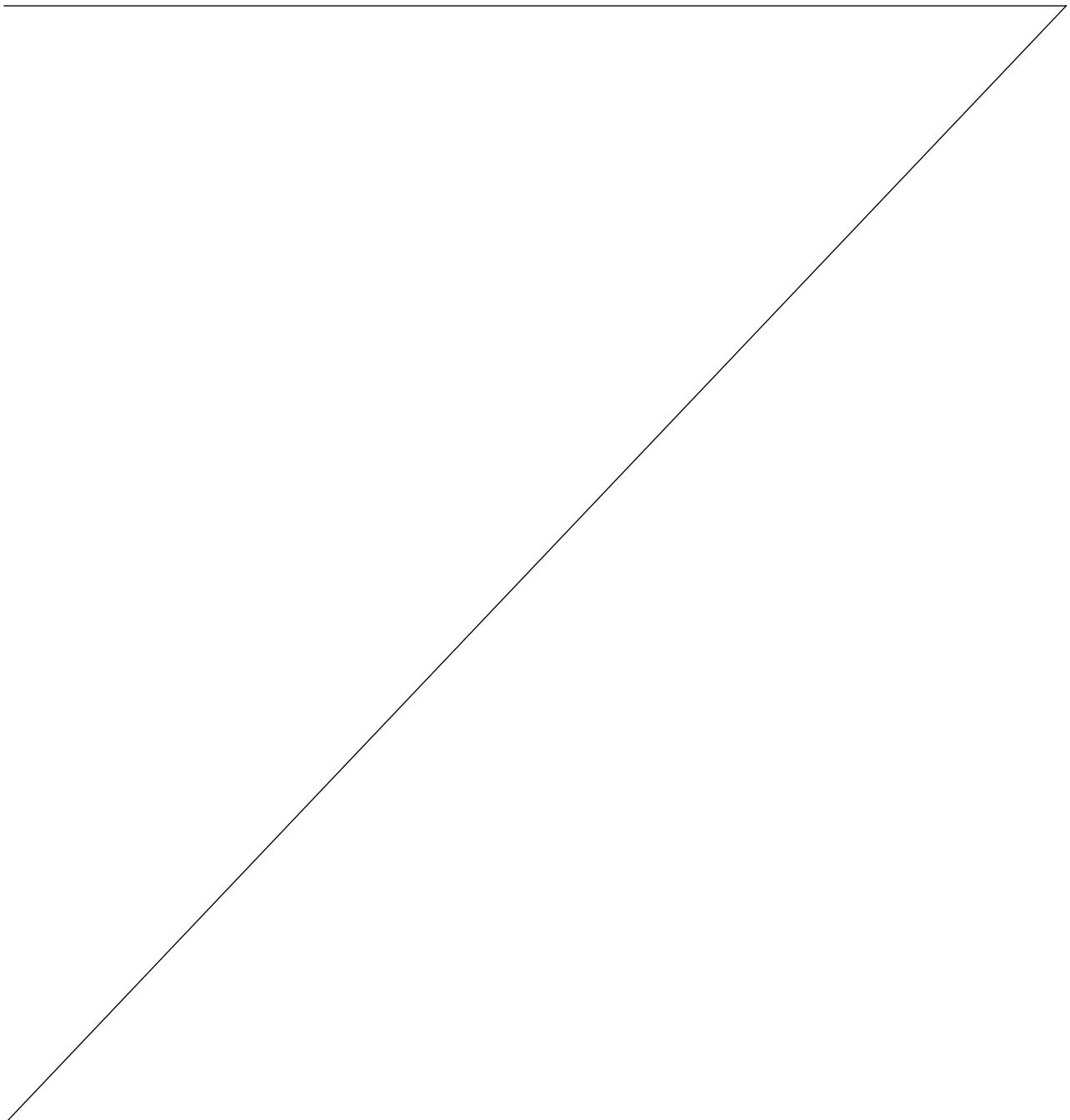
Im Gemeindevorstand wurde grundsätzlich beschlossen, dass auch das Gemeindeamt an die mögliche Biomasseheizung angeschlossen wird, teilt der Vorsitzende mit.

Das Gemeinderatsmitglied Josef Katzmaier dankt der Gemeinde und den Bauhofleuten für die Unterstützung beim IVV-Wandertag. Er dankt auch der Feuerwehr für den vorbildlichen Ordnerdienst. Es nahmen heuer rund 2000 Wanderer am Wandertag teil.

Das Gemeinderatsmitglied Gerlinde Tucho teilt mit, dass am 20. März 2006 eine Wohnungsausschusssitzung stattfinden wird. Es sind Vergabevorschläge für zwei freiwerdende LAWOG-Wohnungen zu beschließen. Das Gemeinderatsmitglied Tucho lädt weiters zu einem Vortrag von Dr. Karin Lindner zum Thema „Akupunktur“ im Rahmen der Aktion Gesunde Gemeinde ein.

Das Gemeinderatsmitglied Fritz Hackl berichtet zum Thema Nahwärmeprojekt Lasberg, dass am 1. März die möglichen Betreiber des Heizwerkes zu einer Beratung eingeladen wurden. Die Wärmeabnehmer und Interessenten werden am 9. März 2006 über den aktuellen Stand informiert.

Schließlich teilt das Gemeinderatsmitglied Josef Katzmaier noch mit, dass er zuletzt den Bürgermeister um Unterstützung des Antrages betreffend Fahrplanverbesserung ersuchte. Die Antwort auf seinen Antrag war sehr negativ und daher sollte nun die Gemeinde verstärkt tätig werden.



Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 15. Dezember 2005 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.55 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 3 der GemO 1990 i.d.g.F. ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden, von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, welche zu Beginn jeder Sitzung dem Vorsitzenden von den jeweiligen Fraktionsobmännern namhaft gemacht wurden, und vom Schriftführer zu unterfertigen. Als Protokollfertiger wurden Vizebgm. Leopold Stütz von der ÖVP-Fraktion, Franz Binder von der SPÖ-Fraktion und Günter Kainmüller von der FPÖ-Fraktion genannt.

Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

Leopold Stütz e.h.

.....
(Gemeinderatsmitglied – ÖVP-Fraktion)

Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)

Franz Binder e.h.

.....
(Gemeinderatsmitglied – SPÖ-Fraktion)

Günter Kainmüller e.h.

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 27. April 2006 keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 27.4.2006

Der Vorsitzende:

Josef Brandstätter e.h.

.....